



Schutzkonzept zur Durchführung der Gemeindeversammlung vom 30. November 2020

Nach den aktuellen Vorgaben des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie kann die auf den 30. November 2020 einberufene Zeller Gemeindeversammlung im Gemeindesaal Engelburg, Schulstrasse 10, 8486 Rikon, durchgeführt werden ([Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie \[Covid-19 Verordnung besondere Lage\]](#)). Als Bedingung gilt die angemessene Umsetzung eines Schutzkonzepts.

1. Grundsatz

Das vorliegende Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung vom 30. November 2020 unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Wichtig ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können. Für das Umsetzen und die Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Auch besonders gefährdete Personengruppen dürfen an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Sie werden aufgefordert, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen.

3. Personen mit Krankheitssymptomen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Hier gelten die Bestimmungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zur Vorgehensweise bei Symptomen.

4. Einlass in den Gemeindesaal Engelburg

- Die Versammlungsteilnehmenden werden gebeten, frühzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit Schlangen und Wartezeiten am Saaleingang vermieden werden (Türöffnung 19.30 Uhr).
- Am Eingang stehen Kleenexboxen und Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die Versammlungsteilnehmenden werden gebeten, die Hände zu desinfizieren.
- Im Saal besteht freie Platzwahl. Die Plätze sind nummeriert und jeweils mit einem Contact-Tracing-Formular sowie einem Schreibzeug versehen (alles in hygienisch einwandfreiem Zustand).

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG verwendet (<https://bag-coronavirus.ch>). Zudem wird dieses Schutzkonzept auf der Website der Gemeinde Zell aufgeschaltet (www.zell.ch).

6. Maskenpflicht

Das Tragen der Mund-Nasen-Schutzmaske ist für die Versammlungsteilnehmenden obligatorisch. Die Referentinnen und Referenten sind für die Dauer ihres Referats von der Maskenpflicht entbunden. Dasselbe gilt für Stimmberechtigte und andere Personen, die ihre Wortmeldungen am zentral aufgestellten Mikrofonständer vortragen.

Die Stimmberechtigten werden gebeten, eine eigene Maske mitzubringen. Es stehen auch Einwegmasken am Eingang des Gemeindsaals kostenlos zur Verfügung.

7. Distanzregeln

Durch die Maskenpflicht kann der Mindestabstand von 1.5 Meter unterschritten werden. Dadurch entfällt eine besondere Sitzordnung. Die Sitzplätze zwischen den einzelnen Personen müssen nicht zwingend freigehalten werden.

8. Mikrofonständer

Der zentral zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderatspodium aufgestellte Mikrofonständer wird nach jeder Nutzung in geeigneter Form virus-sicher aufbereitet.

9. Contact-Tracing-Massnahmen (Erfassung der Kontaktdaten)

Auf jedem Sitzplatz wird ein vornummerierter Talon mit Kugelschreiber deponiert (alles in hygienisch einwandfreiem Zustand). Die Versammlungsteilnehmenden füllen den Talon aus und werfen ihn spätestens vor dem Verlassen des Gemeindsaals in die dafür vorgesehenen Boxen. Die Talons werden durch den Gemeindschreiber datenschutzkonform aufbewahrt und 14 Tage nach der Gemeindeversammlung – sofern kein Ansteckungsfall bekannt ist – vernichtet.

10. Apéro

Auf den traditionellen Apéro im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird aus gesundheitlichen Gründen verzichtet.

